

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1985

Ausgegeben am 26. November 1985

206. Stück

473. Verordnung: Erhebung der Alpen im Jahre 1986
474. Verordnung: Bedeckung des Deckungserfordernisses (ausgenommen der Netto-Deckungsrückstellung) für Versicherungen nach dem Kapitalversicherungs-Förderungsgesetz
475. Verordnung: Datenverkehr in Personenstandsangelegenheiten im Amtsbereich der Stadtgemeinde Hallein
476. Kundmachung: Ermittlung der Aufwertungszahl für das Kalenderjahr 1986

473. Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft vom 4. November 1985 über die Erhebung der Alpen im Jahre 1986

Auf Grund des § 2 Abs. 2 des Bundesstatistikgesetzes 1965, BGBl. Nr. 91, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 61/1972 und des § 3 Abs. 1 LFBIS-Gesetz, BGBl. Nr. 448/1980, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 597/1981 wird verordnet:

§ 1. Das Österreichische Statistische Zentralamt hat mit Stichtag 1. Juli 1986 eine Erhebung der Alpen durchzuführen.

§ 2. Gegenstand der Erhebung sind die Besitzverhältnisse, die Flächenverteilung, die Nutzung, die Lage, die Erschließung, der Viehbesatz, das Almpersonal, die baulichen Anlagen sowie sonstige Angaben über die Alpen laut Anlage, die einen Bestandteil der Verordnung bildet.

§ 3. Zur Auskunftserteilung verpflichtet sind die Bewirtschafter (Eigentümer, Besitzer, Pächter oder Nutznießer) oder deren Beauftragte

1. jeder im Almkataster geführten Alm oder Weidefläche;
2. jeder Weidefläche von mehr als 5 Hektar, die alle nachstehenden Kriterien aufweist:
 - a) Bewirtschaftung getrennt vom Heimbetrieb,
 - b) Entfernung vom Heimbetrieb mindestens 15 Gehminuten,
 - c) Viehauftrieb während der Hauptweidezeit von mehr als 5 Stück,
 - d) Lage über oder außerhalb der örtlichen Dauersiedlungsgrenze,
 - e) Vorhandensein von Betriebseinrichtungen,
 - f) Überwiegend reiner Weidecharakter.

§ 4. Die Erhebung ist in der Form durchzuführen, daß vom Österreichischen Statistischen Zentralamt bestellte Erhebungsorgane in der Zeit vom 1. Juli 1986 bis 30. Juni 1987 von den zur Auskunftserteilung verpflichteten Personen die erforderlichen Angaben einholen. Hierbei ist vorzusorgen, daß die bei den Erhebungen gemachten Angaben geheimgehalten werden und unbefugten Dritten nicht zugänglich sind.

§ 5. Die Erhebungsorgane haben die ausgefüllten Erhebungsformulare nach Beendigung der Erhebung, jedoch bis spätestens 15. Juli 1987, im Dienstwege an das Österreichische Statistische Zentralamt weiterzuleiten.

§ 6. Das Österreichische Statistische Zentralamt hat die gemäß § 2 ermittelten Einzeldaten an den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft zur Aufnahme in das land- und forstwirtschaftliche Betriebsinformationssystem (LFBIS) zu übermitteln.

Haiden

Anlage

Besitzverhältnisse

Bewirtschafter ist Eigentümer, Pächter, Servitutsberechtigter;

Bewirtschaftung als Einzelalm, Gemeinschaftsalm, Agrargemeinschaft, Servitutsalm;

Anzahl der Berechtigten, Ausübenden

Flächenverteilung

- a) Almwirtschaftlich genutzte Fläche
- b) Waldfläche
- c) Unproduktive Fläche

Gesamtfläche der Alm

darunter Servitutsfläche mit Pistenfahrzeugen
präparierte Fläche

Nutzung

- a) Melkalm
- b) Galtalm
- c) Gemischte Alm
- d) Sonstige Alm

Lage

- a) Niederalm
- b) Mittlalm
- c) Hochalm

Alm liegt in einem Schutzgebiet

Erschließung

- a) Mit LKW
- b) Mit Traktor
- c) Mit Spezialfahrzeug
- d) Durch Seilwege
- e) Unzulänglich erschlossen
- f) Wasserversorgung
- g) Stromanschluß/öffentliches Stromnetz/eigenes Kraftwerk
- h) Telefonanschluß

Tatsächlicher Viehbesatz 1986

- a) Kühe
- b) Galtrinder (männlich, weiblich)
- c) Pferde
- d) Schafe/Ziegen

Zahl der Weidetage

Grund der Nichtbestoßung

Almpersonal 1986, nach dem Geschlecht

- a) Familieneigenes Personal
 - b) Familienfremdes Personal
- darunter ganzjährig Beschäftigte

Bauliche Anlagen

- a) Wohngebäude für Almpersonal (einschließlich Bauzustand)
- b) Almstallungen (einschließlich Bauzustand)
- c) Kombinierte Gebäude (einschließlich Bauzustand)
- d) Verpflegungsbetriebe mit Konzession
- e) Beherbergungsbetriebe mit/ohne Konzession

- f) Eigenheime, Appartements und dergleichen
- g) Seilbahnen, Sessellifte
- h) Schlepplifte
- i) Schipisten, Loipen
- j) Markierte Touristenwege

Sonstige Angaben

- a) Bewirtschaftung der Alm vom Heimbetrieb
- b) Verarbeitung der Milch zu Butter, Käse usw.
- c) Milchtransport ins Tal durch Fahrzeug, Seilbahn, Milchleitung
- d) Rechtsgrundlage für Aufstiegshilfen und Wintersportflächen: Eigentum/Dienstbarkeitsverträge

474. Verordnung des Bundesministers für Finanzen vom 11. November 1985 über die Bedeckung des Deckungserfordernisses (ausgenommen der Netto-Deckungsrückstellung) für Versicherungen nach dem Kapitalversicherungs-Förderungsgesetz

Auf Grund des § 77 Abs. 4 des Bundesgesetzes über den Betrieb und die Beaufsichtigung der Vertragsversicherung (Versicherungsaufsichtsgesetz), BGBl. Nr. 569/1978, in Verbindung mit § 1 Abs. 4 des Bundesgesetzes über die Förderung von Kapitalversicherungen (Kapitalversicherungs-Förderungsgesetz), BGBl. Nr. 163/1982, wird verordnet:

§ 1. Die in § 4 Abs. 3 des Kapitalversicherungs-Förderungsgesetzes angeführten Wertpapiere können dem Deckungsstock nach § 4 Abs. 2 dieses Bundesgesetzes auch insoweit gewidmet werden, als sie nicht der Bedeckung der Netto-Deckungsrückstellung entsprechen.

§ 2. Eine vor Inkrafttreten dieser Verordnung erfolgte Widmung von Wertpapieren nach § 4 Abs. 3 des Kapitalversicherungs-Förderungsgesetzes 1982 gilt mit Inkrafttreten dieser Verordnung auch für jenen Teil des Deckungsstocks nach § 4 Abs. 2 dieses Bundesgesetzes, der nicht der Bedeckung der Netto-Deckungsrückstellung entspricht, als im Sinne des § 77 Abs. 4 des Versicherungsaufsichtsgesetzes genehmigt.

Vranitzky

475. Verordnung des Bundesministers für Inneres vom 14. November 1985 über den Datenverkehr in Personenstandsangelegenheiten im Amtsbereich der Stadtgemeinde Hallein

Der Stadtgemeinde Hallein wird auf deren Antrag gemäß § 7 des Personenstandsgesetzes, BGBl. Nr. 60/1983, die Ermächtigung zur Ermitt-

lung, Verarbeitung und Übermittlung in die Personenstandsbücher einzutragender oder bereits eingetragener Daten im automatisationsunterstützten Datenverkehr mit der Auflage erteilt, daß dabei die Bestimmungen des Personenstandsgesetzes und der Durchführungsbestimmungen zu diesem Gesetz, besonders über die Übermittlung von Daten aus den Personenstandsbüchern und über die Auswahl der Materialien für die Anlegung der Personenstandsbücher und die Ausstellung von Abschriften aus den Personenstandsbüchern und von Personenstandsurkunden anzuwenden sind.

Blecha

476. Kundmachung des Bundesministers für soziale Verwaltung vom 14. November 1985 über die Ermittlung der Aufwertungszahl für das Kalenderjahr 1986

Gemäß § 108 a Abs. 1 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes, BGBl. Nr. 189/1955, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 484/1984 wird kundgemacht:

Die auf Grund des § 108 a des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes ermittelte Aufwertungszahl für das Kalenderjahr 1986 beträgt 1,041.

Dallinger



BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Der **Bezugspreis** des Bundesgesetzblattes für die Republik Österreich beträgt vorbehaltlich allfälliger Preiserhöhungen infolge unvorhergesehener Steigerung der Herstellungskosten bis zu einem Jahresumfang von 2000 Seiten S 804,— inklusive 10% Umsatzsteuer für Inlands- und S 904,— für Auslandsabonnements. Für den Fall, daß dieser Umfang überschritten wird, bleibt für den Mehrumfang eine entsprechende Neuberechnung vorbehalten. Der Bezugspreis kann auch in zwei gleichen Teilbeträgen zum 1. Jänner und 1. Juli entrichtet werden.

Einzelne Stücke des Bundesgesetzblattes sind erhältlich gegen Entrichtung des Verkaufspreises von S 1,50 inklusive 10% Umsatzsteuer für das Blatt = 2 Seiten, jedoch mindestens S 8,50 inklusive 10% Umsatzsteuer für das Stück, im Verlag der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 78 76 31—39/295 oder 327 Durchwahl, sowie bei der Manz'schen Verlags- und Universitätsbuchhandlung, 1010 Wien, Kohlmarkt 16, Tel. 63 17 85.

Bezugsanmeldungen werden von der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 78 76 31—39/294 Durchwahl, entgegengenommen.

Als Bezugsanmeldung gilt auch die Überweisung des Bezugspreises oder seines ersten Teilbetrages auf das Postscheckkonto Wien Nr. 7272.800. Die Bezugsanmeldung gilt bis zu einem allfälligen schriftlichen Widerruf. Der Widerruf ist nur mit Wirkung für das Ende des Kalenderjahres möglich. Er muß, um wirksam zu sein, spätestens am 15. Dezember bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, einlangen.

Die **Zustellung** des Bundesgesetzblattes erfolgt erst nach Entrichtung des Bezugspreises. Die Bezieher werden, um keine Verzögerung in der Zustellung eintreten zu lassen, eingeladen, den Bezugspreis umgehend zu überweisen.

Ersätze für abgängige oder mangelhaft zugekommene Stücke des Bundesgesetzblattes sind binnen drei Monaten nach dem Erscheinen unmittelbar bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 78 76 31—39/294 Durchwahl, anzufordern. Nach Ablauf dieses Zeitraumes werden Stücke des Bundesgesetzblattes ausnahmslos nur gegen Entrichtung des Verkaufspreises abgegeben.